

## Geschäftsbedingungen

### I. Begriffsbestimmungen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) ist die Return GmbH als „Verkäufer“ bezeichnet.
2. Die Bezeichnung „Käufer“ umfasst den Vertragspartner unabhängig von der Natur des Vertrages sowie denjenigen, an den die Rechnung ausgestellt, die Ware geliefert oder sonst eine Mitteilung gerichtet wird.
3. Als „Ware“ werden die vom Vertrag erfassten Gegenstände, Programme und Leistungen bezeichnet.
4. Als Kaufleute werden Gewerbetreibende i. S. d. Handelsrechts; (§ 1 HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen bezeichnet; dies gilt entsprechend für ausländische Käufer.
5. Als Verpackungen werden Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 12. Juni 1991 (VerpackV) bezeichnet.

### II. Allgemeine

1. Nur diese Bedingungen gelten für den zugrundeliegenden Vertrag, die damit für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Return GmbH und ihren Kunden verbindlich sind, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie vom Käufer für ausschließlich gültig erklärt werden.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Return GmbH sie im Einzelfall schriftlich bestätigt. Spätestens mit der mündlichen oder schriftlichen Erteilung des Auftrages erkennt der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden insbesondere nicht dadurch zum Inhalt der vertraglichen oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Beziehung, dass Return GmbH eine Gegenbestätigung des Käufers mit dessen Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen nicht im Einzelfall widerspricht. Vorsorglich wird auch etwaigen sonstigen Verweisungen des Käufers innerhalb der Geschäftsbeziehung auf eigene Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen widersprochen.
3. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Zum Angebot gehörende Daten und Unterlagen sind mangels anderweitiger individueller Vereinbarungen nur annähernd maßgebend und stellen insbesondere keine verkehrswesentlichen oder zugesicherten Eigenschaften der Ware dar.
4. Die in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial des Verkäufers enthaltenen Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln, sie enthalten keine Erklärung oder Zusage des Verkäufers und werden nicht Vertragsbestandteil.
5. Bestellungen des Käufers enthalten verbindliche Angebote, die Return GmbH nach Wahl entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware zu dem in Rechnung gestellten Endpreis annimmt. Bei Bestellungen auf Abruf entfällt eine Lieferverpflichtung für Return GmbH, wenn die bestellte Ware durch den Käufer nicht binnen 12 Monaten seit dem Datum der Auftragsbestätigung abgerufen und abgenommen worden ist. Die Abruf- und Abnahmeverpflichtung des Käufers bleibt unberührt.

### III. Preise

1. Der vom Verkäufer angegebene Preis ist ein Nettopreis, soweit er nicht ausdrücklich als Bruttopreis bezeichnet ist. Der Käufer schuldet zusätzlich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe sowie eventuelle Versandkosten.
2. Gegenüber Kaufleuten ist der Verkäufer berechtigt, den am Tag der Lieferung geltenden Preis in Rechnung zu stellen. Gegenüber anderen Käufern kann der Verkäufer für Waren, die später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss geliefert werden sollen, nach billigem Ermessen Preiserhöhungen in dem Umfang vornehmen, die durch Änderung von Materialpreisen, Löhnen, Devisenkursen, Steuern, Zöllen oder anderen Kosten bedingt sind. Wird der Nettokaufpreis um mehr als 20 % angehoben, ist der Käufer, der nicht Kaufmann ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Käufer ist stets vorleistungspflichtig. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Verkäufers werden mit Rechnungszugang, spätestens jedoch 5 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Bei Dauerkunden ist der Kaufpreis 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
4. Zahl der Käufer bei Fälligkeit nicht, so ist der Verkäufer ab Fälligkeitseintritt berechtigt, Zinsen i. H. von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz, bei Kaufleuten i. H. von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei entsprechendem Nachweis ist der Verkäufer berechtigt, einen höheren Verzugszinsschaden zu beanspruchen. Werden mit Kaufleuten Zahlungsziele vereinbart, so schulden diese mit Ablauf des Zahlungszeitraums Zinsen in gleicher Höhe, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Preis Abzüge vorzunehmen, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben oder Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche seien in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, unbestritten, vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig fest gestellt.
6. Der Verkäufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder sich ungünstige Auskünfte über den Käufer (z. B. über Zahlungsverzug, Scheckproteste) erhalten. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, für weitere Lieferungen Barzahlung im Voraus zu verlangen und alle umlaufenden Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen - hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers - und hierfür Barzahlung zu verlangen.
7. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es jeweils auf den Eingang des Kaufpreises beim Verkäufer an; bei bargeldloser Leistung ist das Datum der Wertstellung auf dem Konto des Verkäufers maßgebend.

### IV. Zahlung

1. Zahlung erfolgt auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers. Schecks werden nur erfüllungshalber und aufgrund vorheriger Vereinbarung angenommen. Werden Schecks angenommen, aber nicht bezahlt, so schuldet der Käufer Schadenersatz, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. In diesem Fall

### V. Lieferung

1. Der Verkäufer erfüllt seine Lieferverpflichtung durch unversicherte Absendung der Waren an den Käufer, der die Versandkosten trägt. Mit der Aufgabe zur Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Gefahr geht auch dann an den Käufer über, wenn der Verkäufer den Transport mit eigenen Leuten durchführt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Verweigert der Käufer die Annahme oder holt sie nicht innerhalb von sieben Tagen beim Beförderungsunternehmen ab, nach dem dieses vergeblich die Zustellung versucht hat, so ist der Käufer beim Verkäufer schadensersatzpflichtig. Der Verkäufer darf die Sache an Dritte verkaufen, einen geringeren Preis muss der Käufer ausgleichen.
3. Soweit der Verkäufer Aufträge bestätigt und Liefertermine nennt, erfolgt dies freibleibend. Die Bestätigung und die Liefertermine ergehen unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer die benötigten Arbeitskräfte und das benötigte Material rechtzeitig beschaffen kann.
4. Der Käufer ist im Übrigen wegen Nichteinhalten einer Lieferfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er dem Verkäufer nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer ist auch bei verspäteter Lieferung, die vor dem Rücktritt erfolgt, zur Annahme der Lieferung des Verkäufers verpflichtet.
5. Der Verkäufer ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, wobei die vorliegenden Bedingungen auf jede Teillieferung Anwendung finden.
6. Die Übersendung der Ware erfolgt in Verpackungen, die dazu dienen, die Ware vor Transportschäden zu bewahren und die der Sicherheit des Transportes dienen („Transportverpackungen“).
7. Aus Gründen des Umweltschutzes verwendet der Verkäufer u. a. wiederverwendbare Pappkartons als Verpackung. Der Käufer ist verpflichtet, diese Kartons sorgsam zu behandeln. Soweit für Pappkartons Rücknahmepflichten nach der VerpackV bestehen, beziehen sich diese nur auf unbeschädigte Kartons.

### VI. Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, wenn das Versäumnis die direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses ist, das außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegt. Dazu gehören insbesondere Akte von hoher Hand sowie jegliche Art von höherer Gewalt wie Naturereignisse, Ausfall von Maschinen, Streik, Aussperrung, sonstige Tarifauseinandersetzungen, Knappheit von Material, Energie oder Transportmöglichkeiten, Krieg oder Aufstand. Soweit Liefertermine vereinbart waren, verschieben sich diese um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um die Dauer des Leistungshindernisses. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch das Leistungshindernis ein unangemessen großer Auftragsüberhang entstanden ist oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse sonst erheblich geändert haben.

### VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Gelieferte Ware darf vom Käufer weiter verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden werden. Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller in Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung und Kosten für ihn. Der Käufer handelt insoweit als Beauftragter. Erlischt das Eigentum des Verkäufers bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der neuen einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert
- d e r
2. Der Käufer ist berechtigt, über die gelieferten Waren und die durch Verarbeitung und Verbindung entstandenen Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Kredit-

die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich der Versicherungsleistung im Voraus in voller Höhe an der Verkäufer ab. Wenn der Wert der vom einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erfassten Waren oder Forderungen des Käufers alle außenstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Obersicherung insoweit vermindern, als die Sicherungsrechte die Ansprüche des Verkäufers um mehr als 20 % übersteigen.

3. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in einer laufenden Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die in seinem Eigentum stehende Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer ist nach der Zurücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
5. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer geeignete Schritte (z. B. Klage gemäß § 771 ZPO) noch rechtzeitig einleiten kann. Sobald der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer auf den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

### VIII. Gewährleistung

1. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die die Tauglichkeit der Ware bei normaler Verwendung und Bedienung aufhebt oder erheblich mindert. Fehler, die durch Abnutzung und Verschleiß entstehen, sind nicht erfasst, selbst, wenn der Fehler innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrübergang auftritt. Weiterhin sind solche Fehler nicht erfasst, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, eigenmächtige Änderung oder ähnliche in der Sphäre des Käufers liegende Umstände verursacht werden. Die Mängelgewährleistung des Verkäufers erlischt - soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf i. S. d. §§ 474 ff. BGB handelt - 6 Monate nach Lieferung der Ware. Zeigt sich an der Ware später ein Mangel, so darf der Käufer die Ware nicht weiter benutzen und muss den Mangel dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Der Käufer hat dem Verkäufer in angemessener Weise die Prüfung des Mangels zu ermöglichen. Ist der Käufer Kaufmann, so ist er zur unverzüglichen Anzeige des Mangels verpflichtet; unterlässt er sie, gilt die Ware als genehmigt und er ist insoweit mit sämtlichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
3. Ist der Käufer Kaufmann, so trägt er die Kosten für das Versenden des angeblich mangelhaften Teils an den Verkäufer sowie die Kosten der Rücksendung und die Kosten der Außerbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme. Jeder Käufer hat für transportsichere Verpackung das angeblich mangelhaften Teils zu sorgen.
4. Vom Verkäufer ersetzte Waren oder Teile derselben werden Eigentum des Käufers, es sei denn, die Ware unter fällt dem Eigentumsvorbehalt. Die ausgetauschten Teile fallen ist das Eigentum des Verkäufers zurück. Ware oder Teile derselben, die kostenlos ersetzt oder repariert wurde, wird von der Gewährleistung nur während der Restlaufzeit der Gewährleistung gedeckt.
5. Die Haftung für Ratschläge, Hinweise und Informationen ist ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sie im Rahmen der Einweisung erfolgt.
6. Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers beschränkt sich nach dessen Wahl entweder auf Nachbesserung (Reparatur oder Ersatz von Teilen der Ware) oder aber Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Weitergehende Ansprüche auf Gewährleistung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Ware i. S. dieser Bestimmung ist nicht die gesamte Lieferung, sondern allein der einzelne mangelhafte Gegenstand.
7. Der Käufer hat die Ware bei Lieferung unverzüglich nach ihrem Eintreffen auf etwaige Mängel zu untersuchen und diese ggf. unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Erfolgt keine unverzügliche Anzeige, so ist der Käufer mit Gewährleistungsansprüchen aufgrund des behaupteten Mangels ausgeschlossen. Nach Ablauf von 8 Tagen seit dem Lieferdatum gilt die Ware als durch den Käufer genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen oder sonstige Beanstandungen im Rahmen auch im Hinblick auf die elektrische/elektronische Ausführung und funktionsgerechte Einsatzfähigkeit stichprobenmäßig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Mit der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware erkennt der Käufer die Mangelfreiheit und Vertragsgemäßheit der Lieferung an. Eine Gewährleistung für bereits verarbeitete oder nach Ablauf der vorgenannten Rügefrist weiterveräußerte Ware ist demgemäß ausgeschlossen. Warenrücklieferungen wegen mangelhafter oder sonstiger nicht vertragsgemäßer Lieferung sind nur in Abstimmung mit dem Verkäufer unter konkreter Bezugnahme auf die jeweilige Lieferschein-/Rechnungs-Nr. und RMA- Nr zulässig. Bei sämtlichen Rücksendungen trägt der Käufer die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs bis zum Eingang der zurückgelieferten Ware bei Return GmbH.

### IX. Schutzrechte Dritter

1. Der Verkäufer übernimmt im gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung dafür, dass seine Waren nicht Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder Geheimhaltungsrechte Dritter verletzen.
2. Der Käufer wird den Verkäufer umgehend informieren, wenn gegen ihn Ansprüche aus Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Verkäufer hat das Recht (aber nicht die Pflicht), die Rechtsverteidigung für den Käufer auf seine Kosten zu führen. In diesem Fall hat der Käufer alle notwendigen Informationen zu geben und an der Rechtsverteidigung mitzuwirken. Werden solche Ansprüche geltend gemacht, kann der Verkäufer die Ware ganz oder teilweise austauschen oder abändern, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
3. Beruht die Schutzrechtsverletzung auf Angaben, Plänen, Weisungen oder sonstigen Informationen des Käufers, die der Verkäufer umgesetzt und verarbeitet hat, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung freizustellen und ihm Schadenersatz zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Ansprüche aus Schutzrechtsverletzung auf vom Käufer verwendeten oder bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass Programme oder Hardware nicht in der gültigen unveränderten Originalfassung oder unter anderen als den vereinbarten oder vorausgesetzten Einsatzbedingungen genutzt werden.

### X. Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Verkäufers für seine Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

### XI. Abtretung

1. Rechte und Pflichten aus den von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfassten Verträge können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

### XII. Vertragsbruch und Zahlungsunfähigkeit des Käufers

1. Unbeschadet anderer Ansprüche oder Rechte kann der Verkäufer den Vertrag fristlos kündigen oder zurücktreten, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt, seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt, ferner, wenn das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers auf Antrag eines Dritten eröffnet wird.

### XIII. Recht von Return GmbH auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse i. S. des Abschnitts VI. dieser Geschäftsbedingungen und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit wirtschaftlich vertretbar, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Beabsichtigt der Verkäufer, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wird er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

### XIV. Exportgenehmigung

1. Dem Käufer ist bekannt, dass im Hinblick auf den Export der Waren Beschränkungen bestehen können. Behördliche Genehmigungen sind für den Export verschiedener Waren des Verkäufers erforderlich. Wünscht der Käufer Waren zu exportieren, so muss er selbst die erforderlichen Genehmigungen einholen.

### XV. Trade Terms

1. Die Bedeutung der von den Parteien verwendeten Trade Terms richtet sich nach den von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen INCOTERMS 2000, und zwar auch dann, wenn keine grenzüberschreitende Lieferung erfolgt.

### XVI. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Verkäufers ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellte oder von Return GmbH schriftlich anerkannte Gegenansprüche des Käufers zugrunde.

### XVII. Sonstiges

1. Sämtliche Verpflichtungen aus der mit Return GmbH bestehenden Geschäftsbeziehung sind an deren Sitz (Densborn) zu erfüllen.
2. Ist der Käufer Kaufmann oder er hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder er ist Ausländer, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien Daun.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Käufer unwirksam sein oder werden sollte, bleibt hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils nichtigen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.